

# **BGer 4A\_192/2026 vom 18. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_192\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_192_2026)

FR: TF 4A\_192/2026 du 18 mai 2026

IT: TF 4A\_192/2026 del 18 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 24. Juni 2024 [rect. 2025] wies das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland eine vom Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin erhobene Forderungsklage ab, soweit es darauf eintrat und auferlegte ihm die Verfahrenskosten.

Der Beschwerdeführer focht diesen Entscheid beim Kantonsgericht St. Gallen an.

Mit Entscheid vom 26. Januar 2026 wies die verfahrensleitende Richterin das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit der Berufung ab und setzte ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an.

Nachdem der Beschwerdeführer den auferlegten Kostenvorschuss auch innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hatte, trat das Kantonsgericht mit Entscheid vom 23. März 2026 auf die Berufung nicht ein.

Mit Eingabe vom 28. April 2026 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, die Entscheide des Kantonsgerichts vom 26. Januar und 23. März 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 1. Mai 2026 wies das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. April 2026 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.